Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/604

Der Bundesminister für Verkehr
E 2 – Ki – 2015 Bb 66

Bonn, den 3. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Vergabe der Aufträge durch die Eurofima**

Bezug: **Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. September 1956**
– Drucksachen 2190, 2519 der 2. Wahlperiode –

Der Deutsche Bundestag der 2. Wahlperiode hatte bei der Verabschiedung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der Eurofima – Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial – in der 161. Sitzung am 28. September 1956 (Stenographischer Bericht S. 8971 A) folgenden Antrag des Ausschusses für Verkehrswesen – Drucksache 2519 – angenommen:

„Unter Hinweis auf § 14 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) wird die Bundesregierung ersucht, dem Deutschen Bundestag jährlich über die Vergabe der Aufträge durch die „Eurofima" zu berichten und eine Konsultation der Mitgliedsländer des Abkommens gemäß dessen Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 zu verlangen, wenn festgestellt wird, daß die Belange der deutschen Industrie durch wettbewerbsverfälschende Exportförderungsmaßnahmen anderer Staaten geschädigt werden."

Den Bericht über das 1. Geschäftsjahr 1956/57 der Eurofima habe ich am 1. April 1958 erstattet – Drucksache 322 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 2. Geschäftsjahr 1958 am 8. April 1959 – Drucksache 991 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 3. Geschäftsjahr 1959 am 26. März 1960 – Drucksache 1759 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 4. Geschäftsjahr 1960 am 17. April 1961 – Drucksache 2660 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 5. Geschäftsjahr 1961 am 18. April 1962 – Drucksache IV/365 –, den Bericht über das 6. Geschäftsjahr 1962 am 14. März 1963 – Druck-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

sache IV/1075 —, den Bericht über das 7. Geschäftsjahr 1963 am 10. April 1964 — Drucksache IV/2143 — und den Bericht über das 8. Geschäftsjahr 1964 am 31. März 1965 — Drucksache IV/3281.

Im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft berichte ich über das 9. Geschäftsjahr 1965 der Eurofima wie folgt:

I.

Trotz zunehmender Anspannung der Lage auf den Kapitalmärkten ist es der Eurofima auch im Jahre 1965 gelungen, in mehreren europäischen Ländern namhafte Kredite zur Beschaffung von Fahrzeugen für ihre Mitgliedsverwaltungen aufzunehmen.

1. Am 15. Januar 1965 ist der Gesellschaft von einer schweizerischen Bankengruppe ein Kredit von 10 Mio sfr eingeräumt worden. Hiermit sind elektrische und Diesellokomotiven sowie Reise- und Güterzugwagen für fünf ausländische Eisenbahnverwaltungen beschafft worden. Deutsche Werke waren an der Lieferung nicht beteiligt.

2. Ebenfalls am 15. Januar 1965 sind der Eurofima von einer deutschen Bank Darlehensmittel in Höhe von 20 Mio DM zur Verfügung gestellt worden. Hiervon hat die Deutsche Bundesbahn einen Anteil von 3,0 Mio DM erhalten, der zur Beschaffung von fünf Diesellokomotiven bei einem deutschen Lieferwerk verwandt worden ist. In Höhe von 17 Mio DM sind Aufträge an ausländische Werke auf Lieferung von Diesellokomotiven, Liege- und Güterwagen für vier weitere Mitgliedsverwaltungen erteilt worden.

3. Anfang April 1965 hat die Eurofima wiederum eine öffentliche Anleihe in Höhe von 40 Mio sfr in der Schweiz aufgelegt. Der Nettoerlös der Anleihe ist durch Bankkredite und Eigenmittel der Gesellschaft aufgestockt worden, so daß am 15. April 1965 insgesamt 47,0 Mio sfr zur Aufteilung auf die Mitgliedsverwaltungen zur Verfügung standen.

   Die Deutsche Bundesbahn hat hiervon einen Anteil von 12,3 Mio sfr erhalten, für deren Gegenwert 17 Diesellokomotiven bei einer deutschen Lokbauanstalt bestellt worden sind.

   Für einen weiteren Teilbetrag von 1,0 Mio sfr sind Diesellokomotiven für die Griechischen Staatsbahnen ebenfalls bei einem deutschen Lieferwerk in Auftrag gegeben worden. Dieser Auftrag ist um zwei vom Lieferwerk bereitgestellte Kredite von 3,0 Mio DM und 1,0 Mio sfr aufgestockt worden, so daß der Bestellauftrag insgesamt zwölf Lokomotiven umfaßte.

Für den Rest der Kreditmittel sind Bestellaufträge über elektrische und Diesellokomotiven sowie Reise- und Güterzugwagen für sechs Mitgliedsverwaltungen und über Schlafwagen für die Internationale Schlafwagengesellschaft (ISG) bei ausländischen Lieferwerken finanziert worden.

4. Im Juli 1965 sind der Eurofima von einer österreichischen Bank Kreditmittel in Höhe von 291 Mio ö. S. zugeflossen. Davon sind 60 Mio ö.S. für die Deutsche Bundesbahn bereitgestellt worden, für deren Gegenwert einem deutschen Werk ein Bestellauftrag auf Lieferung von 14 Diesellokomotiven erteilt worden ist. Der Rest der Kreditmittel ist zur Bestellung von Diesellokomotiven sowie von Schlafwagen für die ISG bei ausländischen Werken verwandt worden.

5. Am 15. Oktober 1965 hat die Eurofima einen weiteren Bankkredit in Höhe von 10 Mio hfl. in Holland aufgenommen, der in voller Höhe an die Deutsche Bundesbahn weitergegeben worden ist. Hierfür sind 17 Diesellokomotiven bei einer deutschen Lokbauanstalt beschafft worden.

6. Im November 1965 schließlich hat die Gesellschaft wie im Vorjahr eine Anleihe am deutschen Kapitalmarkt aufgelegt. An ihrem Nettoerlös in Höhe von 57,5 Mio DM ist die Deutsche Bundesbahn mit 19,5 Mio DM beteiligt worden, womit die Bestellung von 19 Diesellokomotiven in Deutschland finanziert worden ist. In Höhe des Restes sind Bestellaufträge auf Lieferung von Diesellokomotiven, Reise- und Güterzugwagen an ausländische Werke zugunsten von vier Mitgliedsverwaltungen der Eurofima ergangen.

II.

Als Ergebnis des 9. Geschäftsjahres 1965 der Eurofima ist festzustellen:

Die von der Eurofima bereitgestellten Kredite haben es ermöglicht, der deutschen Industrie zusätzliche Aufträge zu erteilen.

Anhaltspunkte für wettbewerbsverfälschende Exportförderungsmaßnahmen anderer Staaten, durch die die Belange der deutschen Industrie hätten geschädigt werden können, sind uns im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Eurofima nicht bekanntgeworden.

Die Voraussetzungen für eine Konsultation der Mitgliedsländer des Eurofima-Abkommens im Sinne der Entschließung des Deutschen Bundestages liegen demnach nicht vor.

Seebohm